



REGION UNTERFRANKEN

NGG Region Unterfranken  
97080 Würzburg, Beethovenstr. 1a

Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5

97070 Würzburg

Ihr Zeichen 21 O 05  
Ihre Nachricht  
Unser Zeichen oc/la  
Telefon 0931/15 086  
Telefax 0931/51 664  
Datum 18.07.2005



21 O 05

**Bäckerei (RA Stroot u. Koll.) ./ OcaK u.a.**  
wegen einstweilige Verfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04. Juli 2005 wurde mir von RA Stroot zur Last gelegt, dass ich in einem Flugblatt auf nicht Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Bäckerei hinweisen werde. Da es Herr RA Stroot für sehr dringlich erklärt hat, wurde ohne Anhörung meiner Person sowie Überprüfung der Sachfragen vom LG Würzburg, Dr. Gregor, vorsitzender Richter, die Unterlassung der Verteilung von Flugblättern entschieden. Mir wurde nicht einmal die Möglichkeit der nachträglichen Stellungnahme gegeben.

Tatsächlich hat die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) mit meiner Person die Betriebsratswahlen in der im Betreff genannten Firma eingeleitet. Aufgrund der versuchten Wahlbeeinflussung und -behinderung haben wir gegen die Besitzer der Bäckerei Anzeige erstattet. Diese Anzeige wird nach unserer Information bei der Staatsanwaltschaft in Schweinfurt bearbeitet.

Die Beeinflussung der BR-Wahlen sind nach unserer Auffassung äußerst einschlägig.

Hierzu gibt es mehrere Aussagen von Mitarbeitern, die der Staatsanwaltschaft vorliegen müssten.

Darüber hinaus haben wir die Bäckerei wegen der Nichteinhaltung von Hygienevorschriften bei der Gesundheitsbehörde angezeigt. Auch zu dieser Sache gibt es genügend Aussagen. Hierzu müssten die Aussagen der Zeugen Herrn , Frau , Herrn , Frau und Frau , bei der für die Anzeige zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegen. Die Aussage mit dem Mäu-

sekot ist keine Erfindung von dem Unterfertigten sondern er wurde über diese Missstände lediglich informiert und aufgefordert, die Anzeige zu erstatten.

Es gehört auch zu unseren Aufgaben auf vorhandene Missstände in den Arbeitsstätten hinzuweisen, wenn die Vorwürfe zutreffen. In diesem Fall gehen wir immer noch davon aus, da nicht nur ein einzelner über Missstände bei der Firma berichtet hat, sondern mehrere Personen, die von einander keine Kenntnisse haben konnten, da einige Zeugen in der Backstube arbeiten oder arbeiteten, wiederum andere in den Verkaufsfilialen tätig sind.

Mit der Entscheidung, die Firma anzuzeigen, haben wir es uns sicher nicht leicht gemacht. Uns war zum Zeitpunkt der Anzeige klar, sollten die Vorwürfe der Mitarbeiter zutreffen – wovon wir ausgehen – würde dies vielleicht den Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten.

Nachdem die BR-Wahlen abgeschlossen waren stellten wir immer wieder fest, dass eine der Mitinitiatoren der BR-Wahlen, Frau , von der BR-Vorsitzenden, Frau unter Druck gesetzt wird. So wurde sie z.B. aus der Filiale in die Filiale versetzt. Frau wurde durch diesen Druck ernsthaft krank und musste sich in ärztliche Behandlung begeben.

Durch diesen Umstand habe ich, Ibo Ocak, in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gewerkschaft NGG Region Unterfranken ein Telefonat mit dem Rechtsanwalt der Bäckerei , Herrn RA Stroot, geführt. Inhalt des Gespräches war, dass ich Herrn Stroot gebeten habe, Frau nicht unter Druck zu setzen, damit sie auch weiterhin ihre Arbeit ausüben kann. Diese Bitte wurde von Herrn Stroot mit der Aussage: „...wir machen nur von unserem Recht gebrauch...“ abgetan. Darauf hin habe ich Herrn Stroot tatsächlich erklärt, dass ich ein Flugblatt entwickelt habe. Der Inhalt dieses Flugblattes würde die Gründe der Anzeige beinhalten. In diesem Flugblatt würden wir nie behaupten, dass die Fa. die Hygienevorschriften nicht einhält sondern wir werden in dem Flugblatt ausformulieren, warum wir die Firma angezeigt haben.

Da hier, nach unserer Auffassung, erdrückende Beweise in Form eines Fotos und glaubhaften Aussagen vorliegen, wäre es geradezu unsere Pflicht die Öffentlichkeit über die Vorwürfe zu informieren.

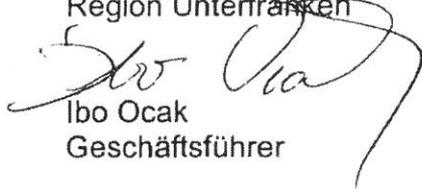
Aber um die Ermittlungsarbeiten der Behörden nicht zu beeinflussen und im Interesse des Erhalts der Arbeitsplätze hatte ich mich vor dem Beschluss des LG vom 04. Juli 2005 dazu entschieden, keine Flugblattaktion zu unternehmen. Da das Flugblatt in Zusammenarbeit mit den o.g. Zeugen und während der BR-Wahlen gefertigt wurde ist es etwas überholt. Trotzdem legen wir dem Schreiben eine Kopie dessen in der Anlage bei.

Der qualitative Unterschied zwischen dem Vorwurf von RA Stroot und meinem Flugblatt ist der, dass wir die Öffentlichkeit informieren wollen, weshalb wir die Fa. angezeigt haben. **Es wird von mir nicht behauptet, dass die Hygienevorschriften in der Firma nicht eingehalten werden, ich nehme nur grundsätzlich Bezug auf meine Anzeige.** Die Behauptungen von Herrn RA Stroot sind daher falsch. Wäre ich vor dem Beschluss vom 04.07.05 angehört worden, hätte ich dies sicherlich aufklären können.

Da nach meiner Auffassung aus gegebenem Anlass der Antrag von RA Stroot nicht nötig war, lehne ich die Kostenübernahme des Verfahrens mit Nachdruck ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Region Unterfranken



Ibo Ocak  
Geschäftsführer

Anlagen  
Div. Korrespondenz mit Anwälten der Fa.  
div. Anzeigen  
Flugblatt